Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)

Vom 19. Juni 2003 (Stand 1. Dezember 2003)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 121 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)], beschliesst:[2)]

§ 1 Grundsatz

[1] Der Kanton trägt zur Stärkung des basellandschaftlichen Kantonsgebietes als Reise- und Tourismusziel bei.

[2] Er kann zu diesem Zweck im Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen, sofern diese kantonale Bedeutung aufweisen, auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebotes abdecken..

[3] Er kann zu diesem Zweck Beiträge an interkantonale, regionale und überregionale Gemeinschaftsprojekte der Tourismusförderung leisten.

§ 2 Ziele

[1] Ziele der Kantonsbeiträge sind

a. die Förderung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus,
b. die Leistung eines zusätzlichen Impulses für die Wirtschaft im Kanton, insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe und die ländlichen Regionen,
c. die Förderung der Bekanntheit und des Ansehens des Kantons im In- und Ausland,
d. die Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung für die landschaftliche Schönheit und die kulturelle Eigenart des Kantons,
e. die Verstärkung der Zusammenarbeit der Wirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich der Gestaltung, der Bekanntmachung und der Vermarktung des basellandschaftlichen Angebotes.

§ 3 Leistungsvereinbarungen

[1] Mit den Kantonsbeiträgen können Leistungen in folgenden Bereichen abgegolten werden:

a. Aufbau und Pflege einer touristischen Marke «Basel-Landschaft»,

1) GS 29.276, SGS 100
2) In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen.

b. Organisation und Durchführung des basellandschaftlichen Marktauftritts,
c. Entwicklung und Qualitätssicherung von Dienstleistungsbündeln,
d. Aufbau des Vertriebs und der Informationserteilung.

[2] Grundlagen der Leistungsabgeltung bilden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, und den Leistungserbringenden.

[3] Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung, die Nutzungsinteressen aus der Sicht des Kantons, und das Berichtswesen.

§ 4 Mitspracherecht der Gemeinden

[1] Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht bei Tourismusprojekten, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

§ 5 Zuständigkeit des Landrates

[1] Der Landrat beschliesst die Kredite
a. für die Beiträge an die Tourismusorganisationen gemäss § 1 Absatz 2 und
b. für die Beiträge an interkantonale, regionale und überregionale Gemeinschaftsprojekte der Tourismusförderung.

[2] Die Kredite werden für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre bewilligt.

§ 6 Evaluation

[1] Der Regierungsrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel. Er erstattet darüber dem Landrat Bericht, wenn er einen neuen Verpflichtungskredit beantragt.

[2] Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion untersucht regelmässig, wieweit die Massnahmen zur Erreichung der in § 2 dieses Gesetzes genannten Ziele beigetragen haben.

[3] Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes[3)].

3) Vom Regierungsrat am 16. Dezember 2003 rückwirkend auf den 1. Dezember 2003 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.06.2003	01.12.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.1340

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.06.2003	01.12.2003	Erstfassung	GS 34.1340

Erlasstitel	**Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)**
SGS-Nr.	503
GS-Nr.	34.1340
Erlassdatum	19. Juni 2003 (LRV 2003-101)
In Kraft seit	1. Dezember 2003
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen